

Sterbehilfe und «finale»

ANDREAS LADNER



Andreas Ladner
Prof. Dr. phil.
Politologe
Lausanne

Ladner studierte Soziologie, Volkswirtschaft und Medienwissenschaften in Zürich und hat in Bern habilitiert. Als Ordinarius am Institut de Hautes Etudes en Administration Publique der Uni Lausanne befasst er sich mit dem politischen System Schweiz und forscht über Meinungsbildung. Zahlreiche politologische Werke.

Der Autor, der Volkswille und Meinungen in Parteien und Parlament besehen hat, glaubt, dass es immer Sterbehilfe in der einen oder anderen Art brauchen werde. Daher sei eine gesetzliche Regelung angezeigt. Davon nimmt er auch die direkte aktive Sterbehilfe, zum Beispiel als Ausnahmeregelung, nicht aus. Denn schon 43 Prozent der Parlamentarier befürworten sie im Grundsatz.

Braucht es ein Gesetz über die Sterbehilfe, wie es die einen seit längerem fordern, oder ist dieser Bereich mit den bestehenden Grundlagen ausreichend geregelt? Ohne Zweifel handelt es sich hier um eine heikle und kontroverse Frage. Der Tod und der Umgang mit dem Sterben gehören nicht nur zu den Tabuthemen unserer Gesellschaft; auch die Frage, wie vernunftbegabte und selbstverantwortliche Menschen sind und handeln, ist einer der grossen Streitpunkte unserer Geistesgeschichte. Und schliesslich wird in der Realpolitik die Art und Weise, wie mit Gesetzen umgegangen wird und zunehmend Lebensbereiche reguliert werden, immer umstrittener.

Unsere Gesellschaft wird älter, die Lebenserwartung steigt. Die Medizin erlaubt es, den Tod hinauszuschieben – aber es gelingt ihr nicht, das Leben bis zum Schluss lebenswert zu machen, starke Beeinträchtigungen und Leiden zu verhindern. Der frei gewählte Tod als würdevoller letzter Akt von Selbstbestimmung und Eigenverantwortlichkeit – so empfindet es zumindest, wer sich in auswegloser Lage oder angesichts des nahen Todes für den bewussten Ausstieg aus dem Leben entscheidet. Dem steht auf der anderen Seite die völlige Ablehnung sämtlicher das Leben verkürzender Eingriffe gegenüber. In den Entscheidungen über Leben und Tod dürfe der Mensch aus religiösen oder ethischen Überlegungen nicht eingreifen. Hier treffen auf den ersten Blick zwei unterschiedliche, nicht vereinbare Haltungen aufeinander. Ein Kompromiss ist nicht möglich. Entweder greift man ein oder man tut es nicht.

Die Regelung heute

Direkte aktive Sterbehilfe, das heisst die gezielte Tötung zur Verkürzung der Leiden eines anderen Menschen,

ist als vorsätzliche Tötung, Tötung auf Verlangen oder Totschlag nach Strafgesetzbuch strafbar. Erlaubt ist hingegen die Unterstützung beim Suizid, solange sie nicht in Bereicherungsabsicht erfolgt. Seit Jahren wird Suizidhilfe von Organisationen wie EXIT oder Dignitas geleistet. Hierbei geht es darum, einer suizidwilligen Person psychische Unterstützung im Hinblick auf das von ihr verfolgte Ziel anzubieten und einen sicheren Zugang zum tödlichen Betäubungsmittel zu gewährleisten. Zu einer Strafverfolgung kommt es gestützt auf Artikel 115 des StGB nicht.

Unter Beschuss gekommen sind in letzter Zeit Dignitas und die Tatsache, dass Leute aus anderen Ländern mit weniger liberalen Gesetzen zum Sterben in die Schweiz kommen. Letzteres dürfte wohl kaum ein Problem der hiesigen Gesetzgebung sein; während bei Vorwürfen, es würde ein Geschäft mit der Sterbehilfe betrieben, ja eigentlich der erwähnte Artikel 115, wonach es bei selbstsüchtigen Beweggründen keinen Schutz vor Strafverfolgung gibt, genügen müsste.

Nicht direkt geregelt ist indessen die indirekte aktive Sterbehilfe, bei der zur Linderung von Leiden Mittel eingesetzt werden können, welche als Nebenwirkung die Lebensdauer herabsetzen, oder die passive Sterbehilfe, bei der auf lebenserhaltende Massnahmen verzichtet wird. Diese beiden Formen werden von der Akademie der Medizinischen Wissenschaften als zulässig erachtet, und sie werden betrieben.

Worauf zielen neue gesetzliche Regelungen ab?

In der politischen Diskussion in der Schweiz lässt sich heute ein Konsens finden, dass es nicht angezeigt ist, die indirekte aktive und die passive Form der Sterbehilfe zu

Gesetzgebung

verbieten. Als störend wird aber von einer Mehrheit der Parteien und vom Parlament angesehen, dass beide Formen nicht gesetzlich geregelt sind und keinen Eingang ins Strafgesetzbuch gefunden haben. Deshalb fordert beispielsweise eine parlamentarische Initiative der Aargauer Nationalrätin Christine Egerszegi die Einführung einer entsprechenden Gesetzgebung. Der Bundesrat hat sich unter Federführung des ehemaligen Justizministers Christoph Blocher gegen ein entsprechendes Gesetz ausgesprochen.

Das ist erstaunlich. Bei einer so wichtigen Frage, bei der das Grundrecht auf Leben betroffen ist, bleibt der Entscheid einer Berufsgruppe oder der Wissenschaft überlassen, und der Gesetzgeber soll keine Regelungen vorsehen.

Kaum mehrheitsfähig scheint heute die Einführung der aktiven direkten Sterbehilfe zu sein, wie sie in den Niederlanden oder Belgien erlaubt ist. Dies obwohl gemäss smartvote.ch 43 Prozent der 2007 gewählten Parlamentarier die direkte aktive Sterbehilfe im Grundsatz befürworten. Doch während die einen im besten Fall bereit sind, die aktive Sterbehilfe in Ausnahmefällen zuzulassen, fordern andere sogar, die bisher erlaubte Suizidhilfe unter Strafe zu stellen.

Erlaubt man die direkte aktive Sterbehilfe, so erlaubt man – im Gegensatz zur passiven und zur indirekten aktiven Sterbehilfe – explizit die Tötung eines Menschen unter bestimmten Umständen. Allerdings stellt sich auch bei der passiven und bei der indirekten aktiven Sterbehilfe die Frage, ob das Unterlassen von Hilfeleistungen oder das Inkaufnehmen einer den Tod schneller herbeiführenden Medikamentenwirkung nicht bereits eine aktive, bewusste Handlung sei.

Das Gebot der absoluten Unantastbarkeit des menschlichen Lebens und ein Verbot sämtlicher Formen der Sterbehilfe, so scheint es mir, zielen an der Realität vorbei. Es wird immer und zunehmend Fälle geben, wo in der einen oder anderen Form Sterbehilfe geleistet werden muss. Die Übergänge zwischen passiv, aktiv, direkt und indirekt, wie auch zwischen begründet und nicht begründet, zwischen uneigennützig und selbstsüchtig, sind fließend und kaum klar zu definieren.

Es braucht eine neue Form der gesetzlichen Regelung

Eine stillschweigende Duldung gewisser Formen der Sterbehilfe und die Delegation der Entscheidung an Fachleute sind unbefriedigend. Es braucht eine klarere Regelung. Das Problem bleibt aber, dass, ausser im Fall eines absoluten Verbots, eine gesetzliche Regelung immer auch bestimmte Fälle erlaubt. Ob das nun mit Ausnahmeregelungen (etwa: direkte aktive Sterbehilfe bleibt verboten, unter bestimmten Voraussetzungen wie Unheilbarkeit, Todesnähe, nicht behebbare Leiden wird aber von einer Strafverfolgung abgesehen) oder direkt (bei Unheilbarkeit, Todesnähe, nicht behebbaren Leiden ist Sterbehilfe gestattet) formuliert wird, ist letztlich eine Frage der Form.

Zunehmend komplexer werdende Phänomene lassen sich kaum mit Begriffen wie «erlaubt» und «verboten» befriedigend kontrollieren. Ist es wirklich so, dass man die Realität genau umschreiben und mögliche Entwicklungen vorhersehen kann, die man dann mit den aufgestellten Regeln in die gewünschten Bahnen bringt? Der Bundesrat hat insofern Recht, wenn er festhält, dass man mit allgemeingültigen Regelungen die kritischen Fragen, die sich im

Einzelfall stellen, nicht vollständig erfassen könne.

In jüngster Zeit wird verschiedentlich mit dem Begriff der «finalen» Steuerung oder Gesetzgebung operiert. Damit ist nicht ein Sterbehilfegesetz gemeint, sondern Gesetze, die das Schwergewicht stärker auf die Ziele und auf das, was man erreichen will, legen. Dahinter steckt die Vorstellung, dass man die Komplexität der Gesellschaft immer weniger durch ein umfassendes Regelwerk steuern kann, dass es aber möglich, ja wünschbar ist, festzulegen, was man erreichen und was man verhindern will.

Grundsätze und Garantien, an denen man festhalten will, lassen sich im Fall der Sterbehilfe einvernehmlicher formulieren: Als Grundlagen können sowohl die Forderung nach einer weit reichenden Unantastbarkeit des Lebens wie auch der Respekt vor Selbstbestimmung, Sterben in Würde und dem Verhindern ungebührlichen Leidens gelten. Ebenso lässt sich formulieren, was man auf jeden Fall verhindern will: dass mit Sterbehilfe ein Geschäft gemacht wird, dass keine sorgfältigen Abklärungen vorangehen. Und es lässt sich schliesslich ebenso formulieren, unter welchen Umständen und in welcher Form Sterbehilfe würdig betrieben werden kann. Damit ist zwar den absoluten Sterbehilfegegnern nicht Genüge getan, aber man kommt der Realität einen bedeutenden Schritt näher.